

Leipzig 2008



Deine Informationsrechte Deine Umwelt

Das neue Umweltinformationsrecht
im Freistaat Sachsen praxisnah erläutert.

von Michael Zschiesche

unter Mitarbeit von Franziska Mischek

Unabhängiges Institut für Umweltfragen e.V. UfU Berlin/Halle



DAKS e.V. ist von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen als Kommunalpolitische Bildungsvereinigung anerkannt. Sie wurde 1992 auf Anregung der Kommunalpolitischen Konferenz vom Oktober '91 in Bautzen gegründet. Ziel ist die „Förderung des demokratischen Staatswesens in weitsichtiger, ökologischer und sozialer Verantwortung. Die Vereinigung unterstützt alle an Kommunalpolitik interessierten Bürgerinnen und Bürger, Abgeordnete, Fraktionen und Bürgerinitiativen bei der Gestaltung einer bürgernahen Kommunalpolitik, welche der Verwirklichung von Menschenrechten, dem Schutz der natürlichen Umwelt und unmittelbaren Bürgerinteressen dient“ (*Auszug Satzung*).

Die konkrete Arbeit von DAKS besteht in Beratung und Schulung von Kommunalpolitikern und interessierten Bürgern mittels Seminaren, Vorträgen und Publikationen sowie in der Vernetzung von Kommunalpolitikern und Fachleuten mittels Tagungen und Vermittlung von Kontakten. DAKS e.V. ist Mitherausgeber der bundesweit erscheinenden Zeitschrift „AKP – Fachzeitschrift für Alternative Kommunalpolitik“.

Mitglied bei DAKS e.V. kann jede natürliche und juristische Person (Fraktionen, Vereine) werden, die die Ziele von DAKS unterstützt.

Auszug lieferbarer Publikationen (Erscheinungsjahr):

- „Bürgerbeteiligung aktiv“ (1998)
- „Internet für Alle - Ein Leitfaden für Einsteiger in die elektronische Kommunikation“ (2000)
- „Lebendige Bürgerdemokratie - Einmischung in die kommunale Politik in sächsischen Gemeinden und Kreisen“ (2000)
- „Erneuerbare Energien in Sachsen - Möglichkeiten und Perspektiven alternativer Energiegewinnung“ (2001)
- „Privatisierung öffentlicher Einrichtungen im Freistaat Sachsen“ (2003)
- „Start in die Wahlperiode - Handreichung für kommunale Räte“ (2004/2005)
- „Wege durch den Dschungel - Handbuch für sächsische Non-Profit-Projekte“ (ab 2004)
- „Gemeinschaftsschule vor Ort umsetzen“ (2005)
- „Gute Aktionen fallen nicht vom Himmel“ (2005)
- „Erneuerbare Energien in Kommunen“ (2005)
- „Tu was gegen Rechts - Was Kommunalos wissen sollten ...“ (2006)
- „Bürger machen Energie - Bürgerkraftwerke - ein Handlungsleitfaden“ (2006)
- „Sächsische Kommunalbibel - 292 Stichwörter zu Themen aus der kommunalen Demokratie und Verwaltung“ (2006)
- „Bleib Sauber! Korruptionsprävention und -bekämpfung“ (2007)

DAKS-Vorstand: Alexander Hoffmann (Chemnitz) · Andreas Warschau (Altenberg) · Jens Bitzka (Lauta) · Jens Hoffssommer (Dresden) · Thoralf Möhlis (Riesa) · Wolfram Leuze, Katarina Krefft (Leipzig) · **Geschäftsführer:** Norman Volger
Kontakt: „Die Alternative Kommunalpolitik Sachsens e.V.“ · Hohe Straße 58 · 04107 Leipzig · Tel: 0341 2195740
www.daksev.de · mail@daksev.de · Sprechzeit im Büro: Mittwoch 14 – 18 Uhr

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Einführung	5
Das neue Umweltinformationsrecht im Freistaat Sachsen im Detail	7
2.1 Fragen zum Informationszugang und Antworten	7
2.2 Spezielle Auslegungsprobleme im Freistaat Sachsen	15
3. Text des Umweltinformationsgesetzes für den Freistaat Sachsen	17
Kostenverordnung	25
Wo bekomme ich Hilfe?	27
Muster einer Umweltinformationsanfrage	28
Impressum	30

1. Einführung

Jahrzehnte stand es in Deutschland im Ermessen der Behörden, ob und wie sie Bürgern Einsicht in Umweltunterlagen gewährten. Das ist seit 1994 und deutlich seit 2005 vom deutschen Gesetzgeber durch neue Umweltinformationsgesetze verändert worden.

Maßgeblich haben diese Änderung das europäische Parlament und die internationale Aarhus-Konvention bewirkt. So kann man heute feststellen, dass im Bereich der Umweltinformationsrechte Deutschland sehr fortschrittliche Gesetze auf Bundes- und Landesebene hat. Der einzige Makel: Kaum einer in Deutschland und im Freistaat Sachsen kennt seine Umweltinformationsmöglichkeiten. Die Umweltinformationsrechte sind zudem häufig wesentlich bürgerfreundlicher und weitergehend als die Verbraucherinformationsrechte oder allgemein die Informationsfreiheitsrechte.

Der Freistaat Sachsen hat mit Gültigkeit vom 2. Juni 2006 zur Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie der EU (2003/5/EG) ein entsprechendes Landesgesetz erlassen. Dieses Gesetz gewährt jedem Bürger ohne Angabe von Gründen die Ausübung des Rechts auf Umweltinformation. Diese Broschüre soll Sie in diese Materie einführen und helfen, von Ihrem Recht Gebrauch zu machen.

*Weitere Informationen finden sie auch unter
www.umweltinformationsrecht.de*

Ihr
Michael Zschiesche

2. Das neue Umweltinformationsrecht im Freistaat Sachsen im Detail

2.1 Fragen zum Informationszugang und Antworten

Ziel des Umweltinformationsrechts ist es, den Vollzug der Umweltgesetze besser zu gewährleisten. Hierbei sollen Bürger durch Ihre Anfragen eine wichtige Kontrollfunktion wahrnehmen.

Wer hat eigentlich ein Recht auf Umweltinformation?

Alle Deutschen und streng genommen auch Bürger in Laos, Australien oder den USA haben ein vorbehaltloses Recht, Umweltinformationen, die bei einer deutschen Behörde oder sonstigen informationspflichtigen Stelle in Deutschland vorhanden sind, zu erfahren. Jeder. Das betrifft natürliche und juristische Personen. Ohne Voraussetzungen. Zu jeder Zeit. Das gilt demgemäß auch für alle Bürger und juristische Personen im Freistaat Sachsen.

Welche Gesetze sind einschlägig, was gilt im Freistaat Sachsen?

In der Bundesrepublik Deutschland sind zwei Ebenen zu unterscheiden. Anfragen an informationspflichtige Stellen im Freistaat Sachsen richten sich nach dem sächsischen Umweltinformationsgesetz, Anfragen an Bundesstellen nach dem Umweltinformationsgesetz des Bundes.

Leider hat Deutschland 2005 ein Umweltinformationsgesetz für Bundesbehörden und informationspflichtige Stellen des Bundes erlassen und alle 16 Bundesländer haben teils leicht abweichende Länderregelungen für informationspflichtige Stellen der Länder verabschiedet. Insofern haben wir ein Bundesumweltinformationsgesetz und 16 Landesumweltinformationsgesetze. Wenn Bundesbehörden bzw. informationspflichtige Stellen des Bundes handeln, ist das BundesUIG einschlägig, wenn Landesbehörden oder kommunale bzw. private informationspflichtige Stellen aus Sachsen handeln, dann ist das LandesUIG anzuwenden.

Was sind informationspflichtige Stellen?

Informationspflichtige Stellen sind alle Stellen, die Auskunft geben müssen. Bis 2005 waren in Deutschland nur Umweltbehörden, also Naturschutzbehörden, Abfallämter, Wasserbehörden u.a. auskunftspflichtig. Nach dem neuen Gesetz im Freistaat Sachsen ab 2. Juni 2006 sind das alle Behörden und nachgeordneten Einrichtungen, die über Umweltinformationen, egal in welcher Form, verfügen. Es betrifft also u.a. auch Straßenverkehrsbehörden, Tiefbauämter, Denkmalschutzbehörden, Schulämter, Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter, Vermessungs- und Katasterbehörden, Gewerbeaufsichtsämter, Regierungspräsidien und und und. Die allermeisten Ämter im Freistaat Sachsen wissen (noch) nicht, dass sie vorbehaltlos Auskünfte in Umweltangelegenheiten zu erteilen haben.

Gibt es darüber hinaus weitere informationspflichtige Stellen?

Die Europäische Union wollte, dass hoheitliche Aufgaben für die Allgemeinheit - unabhängig in welcher Rechtsform sie erbracht werden - einem Auskunftsanspruch unterzogen werden. Hoheitliche Aufgaben, also solche, die vor allem der Daseinsvorsorge (etwas einfacher ausge-

drückt, der Allgemeinheit) dienen, werden in der Bundesrepublik Deutschland nicht nur von öffentlichen Stellen erledigt, sondern zunehmend auch von privaten Stellen, wie der Telekom AG, der PostWorldNetAG oder der BahnAG, um bekannte bundesweit agierende Unternehmen hierfür aufzuzählen. Auch Unternehmen im Freistaat Sachsen fallen darunter. Es sind private Bahndienstleister, private Postunternehmen, private Energie- und Gasversorger. Solche so genannten informationspflichtigen Stellen müssen vorbehaltlos Auskünfte erteilen. Keiner in Deutschland hat eine Liste mit allen informationspflichtigen Stellen nach dem Bundes UIG oder dem sächsischen Umweltinformationsgesetz. Grob können zu sonstigen informationspflichtigen Stellen u.a. gezählt werden:

- Die Energieversorger, wie Eon, Vattenfall sowie ihre Tochterunternehmen oder auch kommunale Stadtwerke
- Die (kommunalen) Gasversorger u.a.
- Postdienstleister und Bahndienstleister
- Kommunale Abfallentsorgungsunternehmen
- Abwasserzweckverbände und Unternehmen der Wasserwirtschaft
- Unternehmen des Öffentlichen Personennahverkehrs
- Öffentliche Banken und Sparkassen
- Rundfunk- und Fernsehanstalten, wie z.B. der MDR
- Öffentliche Umweltstiftungen und Gremien
- Universitäten und öffentliche Forschungseinrichtungen
- Kommunale Wohnungsbauunternehmen
- Gerichte mit Umweltinformationen

Worüber muss informiert werden?

Gegenstand des Zugangsrechts sind *Umweltinformationen*, die sich bei einer Behörde des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger informationspflichtiger Stellen befinden. Dieser Begriff ist eine so genannte Legaldefinition¹. Nur das, was das Umweltinformationsgesetz und die Ländergesetze als *Umweltinformationen* bezeichnen, sind auch solche. Das Gute ist: der Begriff Umweltinformation ist sehr sehr weit gefasst. Alles, was landläufig dem Umweltschutz zugerechnet wird, ist immer enthalten.

Umweltinformationen (siehe §3 Abs. 2 SächsUIG) erstrecken sich also auf die klassischen Umweltmedien, wie Wasser, Luft und Boden, den Zustand der Gewässer, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume sowie auf Tätigkeiten oder Maßnahmen, die diesen Zustand beeinträchtigen können. Aber, und das wissen die wenigsten in Deutschland, darüber hinaus werden vom Umweltinformationsbegriff auch solche heiklen Dinge erfasst wie:

- Kosten-Nutzen Analysen
- Fragen der menschlichen Gesundheit und Sicherheit
- Informationen zu Gentechnik
- Zu Kontaminationen der Nahrungsmittelkette
- Berichte zur Umsetzung des Umweltrechts
- Fragen des Umweltschutzes im Denkmalschutzbereich u. a.

Die *Umweltinformationen* können in Schrift-, Bild-, Ton- oder sonstiger Datenverarbeitungsform vorliegen.

Wie kann der Auskunftsanspruch ausgeübt werden?

Früher konnte die Behörde die Art der Informationserteilung selbst bestimmen. Nach der Gesetzesänderung haben die Bürger das Recht, die Behörde oder informationspflichtige Stelle aufzufordern, den Zugang durch mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung (hierbei können Gebühren anfallen!), durch Gewährung von Akteneinsicht (in der Regel gebührenfrei!) oder in sonstiger Weise zu gestalten. Nur wenn gewichtige Gründe gegen den Wunsch eines Bürgers sprechen, kann die Behörde oder die informationspflichtige Stelle davon abweichen. Als gewichtiger Grund gilt z.B. ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Die Behörden und informationspflichtigen Stellen haben selbstverständlich das Recht, bei Anfragen, die Daten enthalten, die bereits auf der Homepage oder in Berichten veröffentlicht wurden, darauf zu verweisen. Allgemein gilt, man sollte nur nach Informationen fragen, die die Stellen haben müssten, die aber bislang noch nicht veröffentlicht worden sind. Andernfalls setzt man sich leicht dem Vorwurf eines Querulanten (mit der möglichen Folge des Ausschlusses des Informationsrechts) aus.

Wie lange muss man auf eine Antwort warten?

Die Behörde oder die informationspflichtige Stelle hat einen Monat Zeit, die Anfrage zu beantworten oder die Informationen zur Verfügung zu stellen. Bei umfangreichen (komplexen) Anfragen können sich diese Stellen auch zwei Monate Zeit lassen. Dies muss aber dargelegt werden.

Was ist, wenn man sich an die falsche Stelle wendet?

Die falsche informationspflichtige Stelle muss den Antrag dann weiterleiten, wenn Ihr die richtige Stelle bekannt ist. Darüber informiert sie den Bürger. Die falsche Stelle kann aber mangels genauer Kenntnis, wo die Informationen liegen, auch mehrere Möglichkeiten benennen. Die Antwort darüber muss wiederum innerhalb von einem Monat erfolgt sein.

Was ist, wenn die Behörde oder informationspflichtige Stelle behauptet, sie hätte die Information nicht?

Dieser Fall ist heikel und gewissermaßen der wunde Punkt im Auskunftsanspruch. Formal kann man in einem solchen Fall nichts machen. Aber. Bei einer Behörde kann man zumindest recherchieren, ob sie diese Informationen haben müsste (gesetzliche Aufträge, Anfragen hierzu an Parlamentarier u.a.). Bei privaten Stellen wird dies komplizierter, aber im Prinzip gilt das Gleiche.

Kommt irgendwann heraus, dass die Behörde gelogen hat, wird man sein Schriftstück sicher gut gegen die Behörde oder informationspflichtige Stelle verwenden können. Möglicherweise kann man sogar einen Schadenersatzanspruch (Staatshaftung) geltend machen.

Gibt es Ausnahmen des Zugangsrechts?

Im Recht gilt der Grundsatz: Keine Regel ohne Ausnahme. Das gilt auch im Umweltinformationsrecht im Freistaat Sachsen. Das Landesrecht auf Umweltinformationen zählt eine Reihe von Tatbeständen auf, bei denen der Zugang zu Informationen praktisch gegen Null tendiert. Zu unterscheiden sind zwei Tatbestände: § 5 (Schutz öffentlicher Belange) und § 6 Schutz privater Belange.

§ 5 Schutz öffentlicher Belange:

Der Anspruch ist abzulehnen bei nachteiligen Folgen auf:

- die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit
- den Zustand der Umwelt!
- die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen
- die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, eines Disziplinarverfahrens oder eines ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfahrens, es sei denn, es liegt ein überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe der Informationen vor

Darüber hinaus ist ein Antrag aus formalen Gründen abzulehnen, wenn er:

- offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde (z. B. Querulanten)
- sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen bezieht
- sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht
- zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle zur Präzisierung innerhalb einer angemessenen Frist nicht klarer gestellt wird.

Der Antrag ist auch abzulehnen, wenn er bei einer informationspflichtigen Stelle, die nicht über die begehrten Umweltinformationen verfügt, gestellt wurde und der nicht weitergeleitet werden kann.

Abzulehnen sind auch Anträge, wenn der Schutz privater Belange (§ 6 SächsUIG) betroffen sind:

Anträge sind danach abzulehnen, wenn durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden, Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würden oder durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen, es sei denn, es liegt ein überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe vor.

Die Behörde oder informationspflichtige Stelle hat vor Bekanntgabe der Umweltinformationen die Betroffenen anzuhören. Dies ist ein wichtiges Prinzip des Rechtsstaates (rechtliches Gehör).

Was sind nun beispielsweise Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse?

Bei der Definition über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse schauen wir auf eine jüngere Entscheidung des obersten deutschen Gerichts (Bundesverfassungsgericht):

Gemäß Bundesverfassungsgericht vom 16. März 2006: „Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse

hat. **Betriebsgeheimnisse** umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; **Geschäftsgeheimnisse** betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können.“

Daten über Emissionen gehören nicht dazu. Das hat der Europäische Gerichtshof verpflichtend festgestellt und so steht es auch im SächsUIG explizit drin. Betriebe, die beispielsweise im Rahmen ihrer Auskunftspflicht den Ausstoß ihrer Emissionen melden müssen, fallen nicht unter den Grundsatz der Betriebsgeheimnisse. Dies würde nur dann der Fall sein, wenn ein Unternehmen freiwillig vorgenommene Messungen an die Behörde weitergibt. Diese darf die Verwaltung nicht ohne Zustimmung an Bürger weitergeben.

Die Behörde oder die informationspflichtige Stelle entscheidet bei strittigen Sachverhalten nach freiem Ermessen. Dabei hat sie das öffentliche Interesse auf Zugänglichmachung der Daten mit dem Geheimhaltungsinteresse abzuwägen. Wie das genau geschieht, nach welchen Gesichtspunkten dabei letztlich entschieden wird, ist abhängig von der Verwaltungskultur der Behörde bzw. der informationspflichtigen Stelle. Auf alle Fälle kann man diese Abwägung gerichtlich überprüfen lassen.

Wie weitgehend der Auskunftsanspruch ist, wird z.B. beim möglichen Ausschlussgrund „laufendes Gerichtsverfahren“ deutlich. Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg (EuGH) hat entschieden, dass dieser Ausschlussgrund nur dann gegeben ist, wenn ein Vorverfahren einem gerichtlichen oder quasigerichtlichen Verfahren unmittelbar vorausgeht und durchgeführt wird, um Beweise zu erheben oder ein polizeiliches Ermittlungsverfahren durchzuführen, bevor das eigentliche Verfahren eröffnet wird. Somit sind weder ein Verwaltungsverfahren, noch ein Widerspruchsverfahren oder ein Planfeststellungsverfahren vom Informationszugang ausgeschlossen. Der EuGH hat weiterhin entschieden, dass bei Vorliegen von Ausschlussgründen die Informationen, die diesen Restriktionen nicht unmittelbar unterliegen, auszugsweise übermittelt werden müssen (**Aussonerungsprinzip**).

Wird ein Antrag auf Umweltinformationen abgelehnt, so ist dies dem Bürger schriftlich mitzuteilen und auch zu begründen.

Was kostet der Umweltinformationsanspruch?

Generell gilt, die Behörden und informationspflichtigen Stellen können Gebühren und Auslagen verlangen. Der Anspruch auf Umweltinformationen ist nur dann **kostenfrei**, wenn man die Informationen bei den jeweiligen Stellen einsieht, wenn es sich um **mündliche Auskünfte**, z.B. am Telefon, handelt und wenn **einfache schriftliche Auskünfte** (interpretationsbedürftig) verlangt werden (strittig in Sachsen). In derartigen Fällen dürfte den Behörden und informationspflichtigen Stellen nur geringer Aufwand entstehen, den sie eigentlich den Bürgern nicht in Rechnung stellen sollte. Ansonsten sind gewisse Gebühren und Auslagen fällig. Diese sind im Freistaat Sachsen auf bis zu 1000 EUR beschränkt

(Bundesebene bis zu 500 EUR). Aber 1000 EUR als Maximum sind natürlich viel Geld. Das SächsUIG sieht auch vor, dass durch unangemessene Verwaltungsgebühren der Informationsanspruch nicht vereitelt werden darf (§ 13 Abs.2 SächsUIG). Was man unter Kosten versteht, ist im Sächsischen Verwaltungskostengesetz geregelt. Danach gibt es Verwaltungsgebühren und Auslagen (§ 1 I 1 SächsVwKG). Das sächsische Verwaltungskostengesetz ist anwendbar, wenn keine speziellere Regelung im sächsischen Umweltinformationsgesetz dem allgemeinen Kostengesetz vorgeht. Dies ist eine im juristischen Bereich häufig zu findende Regelung. Das spezielle Gesetz, hier das SächsUIG geht eigentlich vor, sagt es aber über bestimmte Sachverhalte nichts aus, muss das allgemeine Verwaltungskostengesetz angewandt werden. Auf Seite 35 finden Sie den Text der Kostenverordnung zum SächsUIG. Darüber hinaus wichtige §§ zu Kostenfragen aus dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz sind:

- § 3 SächsVwKG Nichterhebung von Kosten
- § 4 SächsVwKG Gebührenbefreiung
- § 7 SächsVwKG Nichterhebung von Kosten wegen Unbilligkeit
- § 11 SächsVwKG Auslagen (u.a. Legaldefinition)
- § 24 SächsVwKG Erhebung der Kosten nach anderen Rechtsvorschriften (SächsVwKG ist dann anwendbar, soweit nichts im SächsUIG geregelt ist)

Da also bei der Kostenregelung eine gewisse Spanne möglich ist, lohnt es sich, mit der Behörde oder der informationspflichtigen Stelle zu verhandeln. Die informationspflichtigen Stellen wissen häufig selbst nicht, wie sie mit den Kosten für derartige Anfragen umgehen sollen. Man kann also eine Anfrage auch auf einen eher symbolischen Betrag von vielleicht 30 Euro „herunterhandeln“.

In manchen Bundesländern werden Organisationen, die gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig sind von Verwaltungsgebühren und Auslagen befreit (z. B. Berlin). Dies ist im Freistaat Sachsen nicht der Fall. Als Argument für eine zumindest moderate Kostenentscheidung sollte man dies aber nutzen. In Sachsen muss die informationspflichtige Stelle, außer es sind einfachste Anfragen und man ist in der Behörde bzw. der informationspflichtigen Stelle direkt vorbei gekommen, mindestens 5 Euro verlangen.

Kann ich mein Informationsrecht einklagen?

Ja, sollte die Behörde oder die informationspflichtige Stelle Informationen nachweislich zurückhalten oder eine Stelle überhaupt keine Informationen herausrücken wollen, obwohl sie eigentlich hierzu verpflichtet ist, kann man vor dem Verwaltungsgericht Klage einreichen. Vorher muss ein so genanntes Widerspruchsverfahren (siehe § 9 SächsUIG-Vorverfahren) durchgeführt werden, welches den Stellen die Möglichkeit gibt, noch mal zu prüfen, ob nicht doch eine Entscheidung im Sinne des Antragstellers erfolgen kann. Diesen Widerspruch stellt man am besten dort, wo man auch den Antrag auf Umweltinformationen gestellt hat. Der Widerspruch muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ablehnungsbescheides (Achtung Zugang zählt, nicht Datum im Bescheid) gestellt sein. Bei der Antwort auf den Widerspruch darf sich die Behörde bzw. die informationspflichtige Stelle auch nur einen Monat Zeit lassen. Die Kosten

des Widerspruchsverfahrens sind im Freistaat Sachsen auf 5 bis 100 Euro begrenzt. Klage ist beim zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen, wenn der Widerspruch keine Klärung bringt. Da bislang noch nicht all zu viele Klagen vor den Verwaltungsgerichten in der Bundesrepublik gestellt wurden, kann man über die Höhe der Streitwerte, woraus sich Gerichtsgebühren und Anwaltshonorare berechnen, nichts Verbindliches mitteilen. Es gibt aber eigentlich kaum einen Grund, mehr als den Auffangstreitwert von derzeit 5000 EUR zu Grunde zu legen. Insofern ist das Kostenrisiko bei einer Niederlage (Anwaltsgebühren [eigener/gegnerischer Anwalt] + Gerichtsgebühren) noch relativ überschaubar.

2.2 Spezielle Auslegungsprobleme im Freistaat Sachsen

Der Freistaat Sachsen hat sich die Mühe gemacht, das Gesetz vollständig neu zu formulieren. Nach § 1, dem Zweck des Gesetzes, der inhaltlich mit dem Bundesgesetz übereinstimmt, folgt in § 2 eine Einschränkung des Anwendungsbereichs. Im Freistaat Sachsen ist es untersagt, den Zugang zu Umweltinformationen zu gewähren, soweit eine speziellere Regel den Zugang versagt oder ihre Geheimhaltung angeordnet wurde. Außerdem gilt der Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung laut Datenschutzgesetz unbeschadet. Als Ablehnungsgrund greift laut dem Sächsischen UIG nicht der Schutz des Anspruchs einer Person auf ein faires Verfahren.

Bei der Definition der informationspflichtigen Stellen fügt das Sächsische Gesetz die Träger der Selbstverwaltung ein. Das sächsische Recht schließt Stellen aus, die zwar der Aufsicht des Freistaates unterstehen, für die aber durch andere Rechtsvorschriften Bundes- oder anderes Landesrecht gilt. In der Definition von privaten informationspflichtigen Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge mit Umweltbezug wahrnehmen, werden direkt im Gesetz Beispiele, wie Wasser- und Abfallentsorgung, gegeben. Dies könnte den Anspruch auf Informationen bei z.B. Verkehrsbetrieben einschränken. Gerichtlich geprüft ist dies noch nicht. Des Weiteren hat der Freistaat Sachsen mit dem SächsUIG genau definiert, was der Tatbestand der Kontrolle meint. Dieser Tatbestand ist wichtig, um abzugrenzen, welche hoheitlichen Aufgaben, die von privaten Stellen erbracht werden, vom Auskunftsanspruch umfasst sind. Der sächsische Gesetzgeber hat hierbei Kontrolle in einem engen Verständnis definiert und die Kontrolle über die entsprechende Ausübung der Mehrheitsrechte des Kapitals, der Anteile am Unternehmen oder des Aufsichtsorgans als Kontrolle zugestanden. Damit ist die „Flucht“ ins Privatrecht, und somit die Zufälligkeit, in welcher Rechtsform eine hoheitliche Leistung erbracht wird, doch gegeben. Gerade dies wollte die EU nicht als Maßstab für einen Auskunftsanspruch verstanden wissen. Insofern könnte es sein, dass der Europäische Gerichtshof feststellt, dass der Freistaat Sachsen eine zu enge Auslegung von Kontrolle im SächsUIG verankert hat und mithin das SächsUIG EU-rechtswidrig ist. Im Moment muss man sich aber an dem Gesetzeswortlaut des § 3 Abs.1 SächsUIG orientieren.

Die inhaltlichen Informationsansprüche hat Sachsen, wenn auch nicht gravierend, im Vergleich zum BundesUIG auch leicht verändert. So sind keine einzelnen Schutzgebietstypen unter Umweltbestandteilen genannt und unter Umweltfaktoren angelehnt an die EU-Richtlinie radioaktive Abfälle explizit genannt, wo im Bundesgesetz alle Arten von Abfällen einbezogen sind. Alle weiteren Vorgaben zum inhaltlichen Informationsanspruch entsprechen den Vorgaben des Bundesgesetzes.

Im § 4 SächsUIG über die Antragsstellung ist nicht wie im Bundesgesetz festgehalten, dass die Behörde aus gewichtigen Gründen, wie z.B. geringerem Verwaltungsaufwand, dem Antrag auf Umweltinformationen in einer anderen Art entsprechen kann. Es ist nur der geringere Verwaltungsaufwand als Grund zulässig, um den Zugang zu Umweltinformationen auf andere Art und Weise zu gewähren. Der Schutz öffentlicher Belange in § 5 SächsUIG und der

Schutz privater Belange in § 6 SächsUIG entsprechen der Bundesregelung. § 5 SächsUIG greift auf Verfahrensregelungen in § 7 SächsUIG zurück, die im Bundesgesetz unter § 4 (Antrag und Verfahren) zusammen geregelt sind, hier aber einen eigenen Paragraphen zum Verfahren bekommen haben. Jedoch entsprechen alle Fristen und die Vorgaben zur Unterstützung der Antragsstellung dem Bundesgesetz.

Sollten bei der Anwendung des SächsUIG Regelungen unzureichend sein, kann immer geprüft werden, ob direkt auf die EU-Umweltinformationsrichtlinie zugegriffen werden kann oder ob das Verwaltungsverfahrensgesetz einschlägig ist.

Die in § 8 SächsUIG festgeschriebene Regelung zur Ablehnung des Antrags gibt vor, die Ablehnung „je nach Verwaltungsaufwand“ der antragstellenden Person innerhalb einer Monatsfrist mitzuteilen. Die Motive für diese Regelung sind unklar, ist doch die Beantwortung eines Antrags binnen eines Monats nicht als größerer Verwaltungsaufwand zu bewerten.

Das Vorverfahren, welches in § 9 SächsUIG geregelt ist, entspricht dem Widerspruchsverfahren aus § 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes. Sachsen macht von der Möglichkeit im Bundesgesetz Gebrauch, den Verwaltungsrechtsweg auch für Rechtsstreitigkeiten mit privaten informationspflichtigen Stellen zu öffnen, so dass nach §§ 68 ff. VwGO die zuständige Widerspruchsbehörde die jeweilige informationspflichtige Stelle ist.

Die Regelung des § 11 SächsUIG über die Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen vor allem durch die Erstellung von Datenbanken, die über das Internet abrufbar sind, und Verzeichnissen, um Ansprechpartner zu erfahren, sind wie im Bundesgesetz geregelt. Auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit ist im § 12 SächsUIG entsprechend geregelt.

Keine Aussagen macht das sächsische Gesetz zur Rechtsschutzmittelbelehrung und zum Rechtsschutz (geregelt in der VwGo). Eine Klage gegen die Überwachung des Gesetzes, zu Ordnungswidrigkeiten und den regelmäßigen Umweltzustandsbericht ist nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

Für die Kosten ist wie im Bundesgesetz geregelt, dass Gebühren und Auslagen erhoben werden, diese aber den Informationszugang nicht durch unangemessene Höhe vereiteln dürfen. Außerdem ist vorgesehen, dass allein für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens eine Gebühr von 5 bis 100 Euro erhoben wird.

Das SächsUIG hat die höchsten Kostenregelungen in der Bundesrepublik. Während alle anderen Länder die Kosten wie beim Bund auf 500 EUR begrenzen, liegt die Höchstgrenze im Freistaat Sachsen bei 1000 EUR. Wenn komplexe Anfragen gestellt werden, müssen im Freistaat Sachsen sogar mindestens 500 EUR erhoben werden. Auch unter dem Gesichtspunkt, dass kostenfrei nur die Einsichtnahme vor Ort, die einfache schriftliche Auskunft, die aktive Verbreitung von Umweltinformationen und die Ablehnung oder Zurücknahme des Antrages gewährt werden, kann die sächsische Gebührenregelung damit nicht mehr als moderat und bürgerfreundlich bezeichnet werden.

3. Text des Umweltinformationsgesetzes für den Freistaat Sachsen

**(Sächsisches Umweltinformationsgesetz – SächsUIG) vom 1. Juni 2006
(gültig ab 2.6.2006)**

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen, über die die Behörden oder sonstigen informationspflichtigen Stellen verfügen, festzulegen und sicherzustellen, dass Umweltinformationen systematisch in der Öffentlichkeit verbreitet werden.

§ 2 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Umweltinformationen, über die die informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 verfügen. Es gilt nicht, soweit durch speziellere Rechtsvorschriften der Zugang zu Umweltinformationen ausdrücklich untersagt, ihre Geheimhaltung angeordnet oder ihre Verbreitung im Sinne des § 12 Abs. 4 geregelt ist. Der Anspruch aus § 18 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Informationspflichtige Stellen sind

1. die Staatsregierung, die Stellen der öffentlichen Verwaltung, die Träger der Selbstverwaltung sowie die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sich bei letzteren nicht aus anderen Rechtsvorschriften die Geltung des Rechts des Bundes oder eines anderen Landes ergibt, einschließlich der Gremien, die diese Stellen beraten, und
2. natürliche und juristische Personen des Privatrechts, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, wie Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallentsorgung, und dabei aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen handeln oder der Kontrolle des Freistaates Sachsen oder einer der in Nummer 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterliegen. Kontrolle liegt vor, wenn eine oder mehrere der in Nummer 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar

a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen, b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können. Zu den informationspflichtigen Stellen gehören auch die Gerichte, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

(2) Umweltinformationen sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft, Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft, die natürlichen Lebensräume der Tiere und Pflanzen, die Artenvielfalt einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm, Strahlung, Abfälle, einschließlich des radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 der auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
- b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu diesen Maßnahmen gehören auch beschlossene politische Handlungskonzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme,
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,
5. Kosten-Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, einschließlich der Kontaminationen in der Nahrungsmittelkette, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können.

(3) Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten von Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen in deren Auftrag oder auf gesetzlicher Grundlage aufbewahrt.

Abschnitt 2 Informationszugang auf Antrag, Ablehnungsgründe

§ 4 Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen auf Antrag

(1) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Antrag Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt, ohne ein Interesse darlegen zu müssen.

146

1 Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang

der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 41 S. 26).

(2) Die informationspflichtige Stelle erteilt Auskunft, gewährt Akteneinsicht oder eröffnet in sonstiger Weise den Zugang zu Umweltinformationen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, entspricht die informationspflichtige Stelle diesem Antrag, es sei denn, die informationspflichtige Stelle kann die Informationen in einer anderen Form oder einem anderen Format mit geringerem Verwaltungsaufwand zugänglich machen. Soweit Umweltinformationen bereits auf andere, für die antragstellende Person leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung im Sinne des § 12, zur Verfügung stehen, kann die informationspflichtige Stelle die antragstellende Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen.

§ 5 Schutz öffentlicher Belange

(1) Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Bekanntgabe der Umweltinformationen nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
2. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen,
3. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder die Schutzgüter im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 6 oder
4. ein Gerichtsverfahren, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren, ein Disziplinarverfahren oder ein ordnungswidrigkeitenrechtliches Verfahren, es sei denn, es liegt ein überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe vor. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen darf nicht unter Berufung auf die in Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Gründe abgelehnt werden.

(2) Darüber hinaus ist der Antrag abzulehnen, wenn er

1. offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
2. sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen bezieht,
3. sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht oder
4. zu unbestimmt ist oder auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 7 Abs. 2 Satz 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wurde, es sei denn, es liegt ein überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe vor. Im Fall von Satz 1 Nr. 3 benennt die informationspflichtige Stelle diejenige Stelle, die das Material vorbereitet, sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung.

(3) Der Antrag ist ferner abzulehnen, wenn er bei einer informationspflichtigen Stelle, die nicht über die begehrten Umweltinformationen verfügt, gestellt wurde und nicht nach § 7 Abs. 3 weitergeleitet werden kann oder bei einer Behörde des Freistaates Sachsen gestellt wurde, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig wird.

§ 6 Schutz privater Belange

(1) Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Betroffenen in die Bekanntgabe nicht eingewilligt haben und durch die Bekanntgabe der Umweltinformationen

1. personenbezogene Daten im Sinne des § 3 Abs. 1 SächsDSG, in der jeweils geltenden Fassung, offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden,
2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt würden oder
3. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Informationen zugänglich gemacht würden, die dem Steuer- oder dem Statistikgeheimnis unterliegen, es sei denn, es liegt ein überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe vor. Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 1 Nr. 1 bis 3 geschützten Informationen sind die Betroffenen zu hören. Auf Verlangen der informationspflichtigen Stelle haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vorliegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen darf nicht unter Berufung auf die in Satz 1 Nr. 1 und 3 genannten Gründe abgelehnt werden.

(2) Umweltinformationen, die private Dritte, die nicht selbst informationspflichtige Stellen sind, einer informationspflichtigen Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, es liegt ein überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe vor. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen darf nicht unter Berufung auf die in Satz 1 genannten Gründe abgelehnt werden.

§ 7 Verfahren

(1) Soweit ein Anspruch nach § 4 Abs. 1 besteht, hat die informationspflichtige Stelle der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte den Zugang zu Umweltinformationen innerhalb 1. eines Monats oder

2. von zwei Monaten, wenn die Umweltinformationen derart umfangreich und komplex sind, dass die einmonatige Frist nicht ausreicht, zu gewähren. Die Frist beginnt mit Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle. Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 ist der antragstellenden Person die Verlängerung der Frist unter Angabe der Gründe sobald wie möglich, in jedem Fall jedoch innerhalb der Frist nach Satz 1 Nr. 1 mitzuteilen.

(2) Der Antrag muss erkennen lassen, welche Umweltinformationen begehrt werden. Ist der Antrag zu unbestimmt, hat die informationspflichtige Stelle dies der antragstellenden Person innerhalb eines Monats mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Präzisiert die antragstellende Person daraufhin ihren Antrag, beginnt die Frist nach Absatz 1 erneut zu laufen. Die Informationssuchenden sind bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.

(3) Wird der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die begehrten Umweltinformationen verfügt, leitet sie den Antrag an diejenige informationspflichtige Stelle weiter, die hierüber verfügt, sofern ihr diese bekannt ist, und unterrichtet die antragstellende Person hiervon. Anstelle der Weiterleitung des Antrags kann die informationspflichtige Stelle auch auf die jeweilige informationspflichtige Stelle hinweisen, die ihres

Erachtens über die begehrten Umweltinformationen verfügt.

(4) Wird eine andere als die beantragte Art des Informationszugangs im Sinne von § 4 Abs. 2 eröffnet, ist dies innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 8 Ablehnung des Antrags

(1) Wird der Antrag ganz oder teilweise nach den §§ 5 oder 6 abgelehnt, ist dies der antragstellenden Person je nach Verwaltungsaufwand innerhalb der Fristen nach § 7 Abs. 1 bekannt zu geben. Die Ablehnung des Antrags ist zu begründen.

(2) Die Ablehnung des Antrags bedarf der Schriftform, wenn der Antrag schriftlich gestellt wurde oder die antragstellende Person dies begehrt. Sie hat auf Verlangen der antragstellenden Person in elektronischer Form zu erfolgen, wenn der Zugang hierfür eröffnet ist.

(3) Liegt ein Ablehnungsgrund nach den §§ 5 oder 6 vor, sind die hiervon geschützten Umweltinformationen, soweit es möglich ist, auszusondern und die nicht geschützten Umweltinformationen zugänglich zu machen.

§ 9 Vorverfahren

(1) Eines Vorverfahrens nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2482, 2483) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bedarf es auch dann, wenn die Entscheidung von einer obersten Staatsbehörde getroffen worden ist.

(2) Über den Widerspruch entscheidet die informationspflichtige Stelle, die den Bescheid erlassen hat.

(3) Bei Entscheidungen einer privaten informationspflichtigen Stelle gelten die Vorschriften des Teiles II 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung über das Vorverfahren entsprechend. Über den Antrag auf nochmalige Überprüfung entscheidet die private informationspflichtige Stelle.

§ 10 Rechtsweg

Für Streitigkeiten über Ansprüche nach diesem Gesetz gegen eine private informationspflichtige Stelle ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Abschnitt 3 Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen und deren Verbreitung

§ 11 Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen

(1) Die informationspflichtigen Stellen sollen den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen dadurch erleichtern, dass diese zunehmend in elektronischen Datenbanken oder sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.

- (2) Die informationspflichtigen Stellen gewährleisten, dass das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen wirksam ausgeübt werden kann und unterstützen dies insbesondere durch
1. die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen,
 2. die Veröffentlichung von Verzeichnissen über Umweltinformationen und behördliche Zuständigkeiten oder
 3. die Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken.

(3) Die informationspflichtigen Stellen gewährleisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten, dass alle Umweltinformationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, auf dem neuesten Stand, exakt und vergleichbar sind. Bei Anträgen auf Umweltinformationen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 verweisen sie auf Antrag ergänzend auch darauf, wo verfügbare Informationen über die zur Erhebung der Umweltinformationen angewandten Messverfahren, einschließlich der Verfahren zur Analyse, Probenahme und Vorbehandlung der Proben, gefunden werden können, oder sie verweisen auf ein angewandtes standardisiertes Verfahren.

§ 12 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch, indem sie Umweltinformationen verbreiten, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen. Hierzu gehören zumindest
1. Rechtsvorschriften des Freistaates Sachsen und seiner zur Rechtsetzung befugten Selbstverwaltungskörperschaften, soweit sie einen Bezug zur Umwelt haben,
 2. vom Freistaat Sachsen oder von seinen hierzu befugten Selbstverwaltungskörperschaften beschlossene politische Handlungsprogramme und Pläne mit Bezug zur Umwelt,
 3. Berichte über den Stand der Umsetzung der unter den Nummern 1 und 2 genannten Punkte, sofern solche Berichte von der informationspflichtigen Stelle in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden,
 4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
 5. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben,
 6. Umweltvereinbarungen sowie
 7. zusammenfassende Darstellungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794, 1796) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 265), in der jeweils geltenden Fassung, sowie Risikobewertungen in Hinblick auf die Umweltbestandteile des § 3 Abs. 2 Nr. 1. In den Fällen des Satzes 2 Nr. 5 bis 7 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo die Umweltinformationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Die veröffentlichten Umweltinformationen werden in angemessenen Abständen aktualisiert.

- (2) Zur Verbreitung von Umweltinformationen sollen nach Verfügbarkeit elektronische Datenbanken oder sonstige Formate verwendet werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind. Dies gilt nicht für Umweltinformationen, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erhoben wurden, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.
- (3) Die Anforderungen an die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach Absatz 1 können auch durch ein Informationsangebot im Internet erfüllt werden, das Verknüpfungen zu den Internetseiten beinhaltet, auf denen die zu verbreitenden Umweltinformationen zu finden sind.
- (4) Im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt haben die informationspflichtigen Stellen sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Bedrohung Folge menschlicher Tätigkeit oder einer natürlichen Ursache ist.
- (5) Die §§ 5 und 6 sowie § 11 Abs. 3 Satz 1 gelten entsprechend.
- (6) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 5 kann auf öffentliche oder private Stellen übertragen werden.

Abschnitt 4 Schlussvorschriften

§ 13 Kosten

- (1) Für die Übermittlung von Informationen aufgrund dieses Gesetzes und für das Verfahren nach § 9 werden Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) erhoben. Dies gilt nicht für die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, Maßnahmen nach § 11 Abs. 2, die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 12 sowie die Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrags. Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, findet das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.
- (2) Die Verwaltungsgebühren sind unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationsanspruch nach § 4 nicht durch eine unangemessene Höhe der Verwaltungsgebühren vereitelt wird.
- (3) Für die Durchführung eines Verfahrens nach § 9 wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 bis 100 EUR erhoben. § 11 Abs. 1 und 2 SächsVwKG findet keine Anwendung.
- (4) Private informationspflichtige Stellen können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person die Erstattung ihrer Kosten verlangen. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich entsprechend der für die Kosten in den Absätzen 1 bis 3 geltenden Bestimmungen.

§ 14 Einschränkung eines Grundrechts

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen und Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

4. Text der Kostenverordnung²

Umweltinformationsgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Umweltinformationsgesetz – SächsUIG) vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146)

Art der Auskunft	Betrag in Euro
1. Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft	5 bis 300
2. Übermittlung oder Zurverfügungstellung von Akten oder sonstigen Informationsträgern	5 bis 500
3. Übermittlung oder Zurverfügungstellung von Informationen in besonders aufwändigen Fällen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	500 bis 1 000

¹ Damit wird nichts anderes ausgedrückt, als dass es sich um eine Definition aus einem Gesetz handelt.

² Änderung des Sechsten Sächsischen Kostenverzeichnisses

In der Anlage 1 der Sechsten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Sechstes Sächsisches Kostenverzeichnis – 6. SächsKVZ) vom 24. Oktober 2003 (SächsGVBl.S. 706), die durch Verordnung vom 16. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 335) geändert worden ist, wird aufgrund von § 6 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) die laufende Nummer 94 wie folgt gefasst...

5. Wo bekomme ich Hilfe?

• Internetportale:

Umweltinformationsrecht:

www.umweltinformationsrecht.de (Informationsportal zur Nutzung des Umweltinformationsrechts: wird vom Unabhängigen Institut für Umweltfragen (UfU) betrieben)

Umfassendes Portal zu Informationsrechten national und international:

http://de.wikipedia.org/wiki/Portal:Datenschutz_und_Informationsfreiheit

Rechtstexte im Original im Internet: www.gesetze-im-internet.de

(Dies ist ein Dienst des Bundesministeriums für Justiz in Zusammenarbeit mit der Juris GmbH und enthält etwa 5000 Gesetze und Verordnungen im Originaltext.)

• Literatur:

Handbuch:

Brüggen/Rechentn (Hrsg.)

G. Brüggen (Autor), HANDBUCH DES SÄCHSISCHEN UMWELTINFORMATIONSRICHTS, ISBN: 978-3-937951-41-6, 19,90 EUR, 150 S.

Kommentar:

Informationsfreiheitsrecht mit Umweltinformations- und Verbraucherinformationsrecht IFG / UIG / VIG

Kommentar, Vorschriften der EU, des Bundes und der Länder, Internationales Recht, Rechtsprechung, Astrid Epiney, Thomas Fetzer, Kristian Fischer, Annette Guckelberger, Jan Püschel, Arno Scherzberg, Andreas Theuer, Hrsg. v. Fluck Jürgen, Theuer Andreas, 978-3-8114-9270-7, Fortsetzungspreis: EUR[D] 118,00, 2900 S.

• Institutionen:

Offiziell für die Einhaltung von Datenschutz und Informationsrechten zuständig:

Andreas Schurig, Der Sächsische Datenschutzbeauftragte

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden

Telefon: 0351 493540 1, Fax: 0351 493549 0

Internet: www.datenschutz.sachsen.de

Peter Schaar, Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,

Husarenstraße 30, D-53117 Bonn, Tel.: 0228 997799 0 oder 0228 81995 0,

Fax: 0228 997799550 oder 0228-81995550

E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de, Internet: www.bfdi.bund.de

Muster einer Umweltinformationsanfrage

Marlies Schmidt
Westendstraße 65
07167 Dresden

SEDD GmbH
Stadtentwässerung Dresden GmbH
Scharfenberger Straße 152
01139 Dresden

Dresden, 14.02.2007

Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen Schwermetallbelastung Klärschlamm

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich Zugang zu Daten, die Ihnen aus der Überwachung des Klärschlammes der Dresdener Kläranlage vorliegen. Mich interessiert im Besonderen, wie stark der Klärschlamm in Dresden mit Schwermetallen belastet ist, wie sich diese Belastung zwischen 2001 und 2007 entwickelt hat und wie der belastete Klärschlamm entsorgt wird.

Bitte gewähren Sie mir den Informationszugang durch eine einfache schriftliche Auskunft.

Mit freundlichen Grüßen

Marlies Schmidt



KOMMUNAL POLITIK MACHEN bedeutet, sich vor Ort für längere Kita-Öffnungszeiten und den Erhalt der Bücherei einzusetzen, mit PolitikerInnen anderer Parteien zu streiten und für die eigene Meinung in der Öffentlichkeit zu werben. Dafür ist nicht nur Fachwissen nützlich, sondern auch ein gewisses „Handwerkszeug“: Welche Rechte haben StadträtInnen, wie funktioniert ein Gemeinderat oder Kreistag? Was passiert in welchem Ausschuss und wie ist das mit den Geschäftsordnungstricks?

Auf diese und viele weitere Fragen gibt das Buch „**KOMMUNAL POLITIK MACHEN**“ Antworten für EinsteigerInnen, aber auch für „alte Hasen“. Es will nicht nur eine grundlegende Einführung in die Materie der Kommunalpolitik und ein Leitfaden mit praktischen Hilfen und Tipps sein, sondern dazu ermuntern, sich im lokalen Lebensumfeld verstärkt politisch zu engagieren.

Wie das geht und was dabei zu beachten ist, wissen die Autorinnen und Autoren aus eigener kommunalpolitischer Praxis. Sie kommen aus den Kommunalpolitischen Vereinigungen der Grünen, der Redaktion der Fachzeitschrift „Alternative Kommunalpolitik“, der Kommunalpolitischen Infothek der Heinrich-Böll-Stiftung und dem Bundesvorstand von Bündnis 90/Die GRÜNEN.



Ich bestelle __ Exemplar(e) „**KOMMUNAL POLITIK MACHEN**“ zum Stückpreis von 10 € + Versandkosten

Lieferung an folgende Adresse:

Name/Vorname _____

Straße/Nr. _____

PLZ/Ort _____

Kontoinhaber/in _____

Konto-Nr. _____ BLZ _____

Bank/Postgiroamt _____

Gewünschte Zahlungsweise bitte ankreuzen:

Einzugsermächtigung

Rechnung bei Lieferung erbeten

Scheck, Bargeld, Briefmarken liegen bei

Datum _____

Unterschrift _____

Bestelladresse:

AKP, Luisenstr. 40, 33602 Bielefeld, Tel.: 05 21/17 75 17, Fax: 05 21/17 75 68
e-mail: akp@akp-redaktion.de, www.akp-redaktion.de

Impressum:

Text: Michael Zschiesche, unter Mitarbeit von Franziska Mischek
Redaktion: Michael Zschiesche, Burkhard Philipp
Berlin, Leipzig 2008

DAKS- Vorstand:

Jens Bitzka
Alexander Hoffmann
Jens Hoffsommer
Katharina Krefft
Wolfram Leuze
Thoralf Möhlis
Andreas Warschau

Vorstandsreferent:

Norman Volger

Herausgeber:

DAKS e.V. – Die ALTERNATIVE Kommunalpolitik Sachsens
Hohe Straße 58 · 04107 Leipzig
Tel: 0341 2195740
E-Mail: mail@daksev.de
Internet: <http://www.DAKSev.de>


Herstellung:

Cartell - Agentur für Citymedien
Gedruckt mit Ökofarbe auf 100% Recycling-Papier.
www.ökoprint.net

DAKS e.V. wird mit Mitteln des Sächsischen Staatsministeriums des Innern unterstützt. Die Inhalte des vorliegenden Werkes einschließlich aller seiner Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne die Zustimmung von DAKS e.V. ist unzulässig.

Dieses Heft wurde mit Ökofarben auf Recyclingpapier gedruckt!

SIE KÖNNEN ES MIT GUTEM GEWISSEN LESEN. ;-)

- 
- Der Energie- und Wasserverbrauch ist mindestens 50 % geringer als bei Frischfaserpapier.
 - Es wurden für das verwendete Papier keine Wälder zerstört.
 - Die Abwasserbelastung ist um mehr als 70% geringer als bei Frischfaserpapier.
 - Die Mineralöle und Kunstharze in der Farbe sind durch nachwachsende Rohstoffe ersetzt.

MACHEN SIE MIT!
Lassen Sie ihre Printprodukte mit
Ökofarbe auf Recyclingpapier drucken.

DAKS e.V.

Die ALTERNATIVE Kommunalpolitik Sachsens

Hohe Straße 58

04107 Leipzig

Tel: 0341 2195740

E-Mail: mail@daksev.de

Internet: www.DAKSev.de

